

# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Heft II

1955	Berlin, den 16. Juli 1955	Nr. 38
------	---------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
2. 7. 55	Anordnung über die Regelung der Niederlassung der Tierärzte .....	241
6. 7. 55	Anordnung über die Erhebung von Gebühren der Tierzuchtinspektionen .....	242
8. 7. 55	Anordnung über finanzielle Maßnahmen zur Förderung der Eigengeschäfte der Produktionsbetriebe im Außenhandel und innerdeutschen Handel .....	243
6. 7. 55	Anordnung über eine Reorganisation der volkseigenen Handelsunternehmen „Deutscher Innen- und Außenhandel“ .....	244
6. 7. 55	Anordnung über die Anwendung von Typen für den volkseigenen Wohnungsbau und den individuellen Eigenheimbau. — Vorläufige zentrale Typenliste — .....	244
6. 7. 55	Anordnung über die Errichtung der DHZ Industrieglas .....	245
29. 6. 55	Anordnung über die Führung von Lohn- und Gehaltskonten .....	246
6. 7. 55	Anordnung zur Änderung der Anweisung zur Aufstellung der monatlichen Finanzkurzmeldung „FKM (ÜW)“ in den Betrieben der örtlichen volkseigenen Wirtschaft sowie der Anordnung über die Finanzberichterstattung 1955 der örtlichen volkseigenen Wirtschaft .....	246
10. 6. 55	Anordnung über die Regelung des Bezuges von Erzeugnissen des Maschinenbaues .....	247
2. 7. 55	Anweisung über die Buchung und Abführung der bei der Registrierung und Kontrolle der Bruttolohnsumme für das registrierpflichtige Personal oder der Verwaltungsausgaben gesperrten Beträge. — Zentralgeleitete volkseigene Wirtschaft — .....	247
	Berichtigung .....	248

## Anordnung

### über die Regelung der Niederlassung der Tierärzte.

Vom 2. Juli 1955

Zur Sicherung einer ausreichenden veterinärmedizinischen Betreuung der Tierbestände ist es erforderlich, den Einsatz der Tierärzte sowie des tierärztlichen Nachwuchses zu lenken. Auf Grund der Anordnung vom 21. Mai 1954 über das Veterinärwesen in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 531) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Lebensmittelindustrie folgendes angeordnet:

#### § 1

Die Niederlassung eines Tierarztes in eigener Praxis oder als Tierarzt in einer Staatlichen Tierarztpraxis sowie die Einstellung als Tierarzt in den Verwaltungsdienst, in Schlachthöfe, VEG, Tierkliniken und veterinärmedizinische Institute bedarf der Einwilligung des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft. Die Einwilligung wird unter Beachtung der volkswirtschaftlichen Belange und unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, den öffentlichen Tiergesundheitsdienst zu erweitern, erteilt.

#### § 2

Anträge auf Erteilung der Einwilligung für die Niederlassung als Tierarzt an einem Ort sind über die zuständigen Räte der Kreise — Kreistierärzte — und Räte der Bezirke — Bezirkstierärzte — dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft vorzulegen. Bei Anträgen auf Einstellung in eine der unter § 1 genannten Einrichtungen ist sinngemäß zu verfahren.

#### I § 3

Die erteilte Einwilligung für die Niederlassung gilt nur für den Ort bzw. den Arbeitsplatz, für den der Tierarzt sie beantragt hat. Eine Übertragung der Einwilligung auf andere Orte oder Arbeitsplätze ist nicht zulässig.

#### § 4

Die erteilte Einwilligung für die Niederlassung bzw. Aufnahme der Tätigkeit an einer der im § 1 genannten Einrichtungen ist personengebunden und erlischt mit dem Ausscheiden des Tierarztes aus seiner Tätigkeit. Für einen Nachfolger ist die Niederlassung erneut zu beantragen.